



Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Kantplatz 14, 24537 Neumünster

Tel.: 04321 / 695 78 90

Fax: 04321 / 695 78 91

landesseniorenrat-s-h@t-online.de

www.lsr-sh.de

Öffnungszeiten Geschäftsstelle:

Montag und Mittwoch: 9 - 12 Uhr

Grundschulung von Seniorenbeiräten in Schleswig-Holstein

Handout zur Schulung am 17.09.2015 in Bad Schwartau

Referenten:

Peter Schildwächter (Vorstand Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.)

Fabian Frei (Deutsches Institut für Sozialwirtschaft e.V.)



Argumente für die Seniorenbeiratsarbeit

Seniorenbeiräte tragen dazu bei, dass Entscheidungen der kommunalen Politik und Verwaltung Legitimation erfahren können, indem sie sich bei den verschiedenen Sachverhalten schon während des Entscheidungsfindungsprozesses aktiv beteiligen. Damit tragen sie letztlich zur Entlastung der kommunalen Akteure aus Politik und Verwaltung bei. Das Engagement in einem Seniorenbeirat und die Aktivitäten des Seniorenbeirates sind deshalb sehr wichtig: denn dadurch werden die Bedürfnisse und die Interessen von älteren Menschen aktiv in Entscheidungen der Kommune berücksichtigt.

Mitglieder von Seniorenbeiräten fordern in den Gemeinde- und Stadtgremien, den Amtsausschüssen sowie in den Gremien auf Kreisebene ein Antrags- und Rederecht ein – damit stellen sie gelebtes bürgerschaftliches Engagement dar. Es wird deutlich, dass sie eine aktive Rolle als Teil der Lokalpolitik durch ihren Einsatz für das Gemeinwesen einnehmen. Sie bieten, gerade vor dem Hintergrund einer wachsenden Politikverdrossenheit, eine wichtige Form der politischen Teilhabe.

Aufgaben von kommunalen Seniorenbeiräten

- Vertretung von Interessen und Anliegen der älteren Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde oder Stadt
- Beratung und Information der Seniorinnen und Senioren sowie Anregen von Initiativen zur Selbsthilfe
- Beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadt- oder Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie den Amtsausschüssen in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen
- Öffentlichkeitsarbeit zur Akzeptanz und Unterstützung durch Öffentlichkeit – Medien und Politik für die Bedürfnisse der älteren Generation sensibilisieren
- Bearbeitung und Weiterleitung von Anliegen der Bürgerinnen und Bürger (Entgegennahme von Beschwerden und Vermittlung an die zuständigen Stellen z.B. der Kommune)



Funktionen von kommunalen Seniorenbeiräten

- Die Gesellschaft für die berechtigten Bedürfnisse und Interessen der Älteren sensibilisieren
- Politik und Verwaltung ermuntern, das Wissen und die Erfahrungen der älteren Menschen für die Aufgaben und Herausforderungen der Gegenwart, aber auch der Zukunft verstärkt zu nutzen
- Die Gesellschaft überzeugen, dass Altenpolitik nicht heißt, Politik für, sondern mit der älteren Generation
- Die Solidarität zwischen der älteren und jüngeren Generation fördern
- Eine inklusive Gesellschaft auf allen Ebenen fördern
- Initiativen zur Stärkung der Bürgergesellschaft unterstützen und sich gegen Politikverdrossenheit einsetzen

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren in Schleswig-Holstein. Gemeinden, Städte und Kreise in Schleswig-Holstein, die einen Seniorenbeirat oder Seniorenrat eingerichtet haben, sind im Landesseniorenrat Schleswig-Holstein zusammengeschlossen. Gemeinsames Ziel ist es, die Gesellschaft und ihre Zukunft im Interesse der älteren Generation mitzugestalten.

Der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein ist nach seinem Selbstverständnis unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden, um für die Belange der älteren Menschen gegenüber dem Parlament und der Regierung sowie der Öffentlichkeit unvoreingenommen eintreten zu können. Er ist ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches.

Zu seinen Hauptaufgaben gehören:

- die Gesellschaft für die berechtigten Bedürfnisse und Interessen der Älteren zu sensibilisieren
- die Akteure in Politik und Verwaltung auf zu fordern und zu ermuntern, das Wissen und die Erfahrungen der älteren Menschen für die Aufgaben und Herausforderungen der Gegenwart, aber auch der Zukunft verstärkt zu nutzen



- zu überzeugen, dass Altenpolitik nicht heißt, Politik für, sondern mit der älteren Generation
- die Solidarität zwischen den Generationen zu fördern
- Inklusion als gesellschaftliches Prinzip zu fördern, damit jeder am sozialen, kulturellen und politischen Leben teilnehmen kann

Der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein wurde 1986 von dreizehn Kommunen gegründet, die damals schon einen Seniorenbeirat hatten. Von Anfang an wurde festgeschrieben, dass er sich für die Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger Schleswig-Holsteins einsetzen soll. 1999 erfolgte die Umwandlung in den heute bestehenden „Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.“. Inzwischen sind über 120 kommunale Seniorenbeiräte und Seniorenräte landesweit tätig. Ihre Stellung und Rechte ergeben sich aus der Kommunalverfassung des Landes Schleswig-Holstein.

Damit Seniorenbeiräte breite Unterstützung bei ihrer Arbeit erfahren, hat der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein ein Schulungsangebot eingerichtet, das speziell auf Wissensvermittlung, Austausch und Beratung von Seniorenbeiräten in Schleswig-Holstein zugeschnitten ist. Daneben bieten unterschiedliche Fachgruppen des Landesseniorenrates Schleswig-Holstein themenbezogene Unterstützung und Beratung an. Ein zentrales Informationsmedium ist das Mitteilungsblatt „forum“. Eine engagierte Redaktion informiert mit bis zu vier Ausgaben pro Jahr mit einer Auflage von mehreren Tausend Exemplaren über wichtige Themen der Seniorenpolitik, nimmt Stellung zu aktuellen Anlässen und berichtet über Aktivitäten der Seniorenbeiräte im Land.

Zum Landesseniorenrat Schleswig-Holstein gehören verschiedene Fachgruppen mit fachinteressierten Mitgliedern, die dem Vorstand zurarbeiten. Die Fachgruppen sind zu folgenden Themen aufgestellt:

- Aktives Leben im Alter
- Altenparlament – Überregionale Angelegenheiten, Beantragung von Gesetzesänderungen und Debatten zu gesellschaftlich relevanten Themen
- Generationenforum
- Gesundheit und Pflege
- Kriminalitätsprävention
- Senioren im öffentlichen Verkehrsraum
- Wohnen im Alter



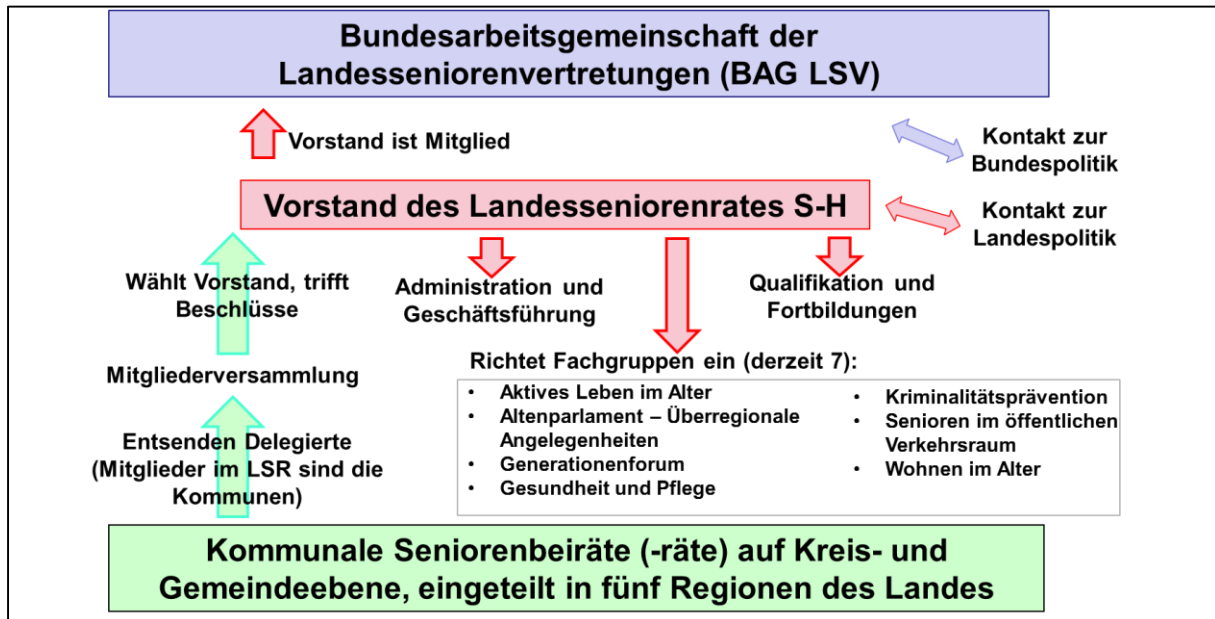
Um in möglichst vielen Bereichen der Gesellschaft die Interessen der älteren Generation vertreten zu können, ist der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein selbst in unterschiedlichen Landesgremien und als zweitgrößte Fraktion im Altenparlament Schleswig-Holstein vertreten. Der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein ist darüber hinaus Mitglied,

- im Landespflegeausschuss,
- im Rat für Kriminalitätsverhütung,
- in der Arbeitsgruppe zur Planung und Durchführung des Altenparlaments,
- im Kuratorium des Bildungszentrums für Natur, Umwelt und ländliche Räume,
- bei dem ÖPNV (Bereich Regionalbahnen, Kreispläne),
- in der AG „Generationendialog“,
- in der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein und in weiteren Organisationen.

Strukturen der Seniorenvertretung

Seniorenvertretungen haben sich analog zu den Gebietsebenen (Gemeinde, Amt, kreisfreie Stadt, Kreis, Bundesland, Bund) bundesweit etabliert. „Seniorenvertretungen“ wird bundesweit als Oberbegriff für regional etablierte Begriffe wie Seniorenräte, Seniorenbeiräte, Seniorenbeauftragte geführt. Sie arbeiten im vorparlamentarischen Raum als Bindeglied zwischen Politik, Verwaltung und älteren Menschen auf kommunaler Ebene sowie auf der Landes- und Bundesebene. Sie ermöglichen und sichern vor diesem Hintergrund die Teilhabe älterer Menschen und sie stellen eine wichtige Form des bürgerlichen Engagements dar.

Die Koordination und der Informationsaustausch von Seniorenvertretungen auf den verschiedenen Gebietsebenen gehört zu ihrem Selbstverständnis. Aus Sicht des Landesseniorenrates Schleswig-Holstein lässt sich die Abstimmung der verschiedenen Ebenen der Seniorenvertretungen wie folgt abbilden:



Rechtliche Grundlagen

Die Kommunalverfassung für Schleswig-Holstein ist Grundlage für die Seniorenbeiratsarbeit in Schleswig-Holstein.

Auszüge aus der Kommunalverfassung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Feb. 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Feb. 2005:

§ 42 a der Kreisordnung – Beiräte

- (1) Der Kreis kann durch Satzung die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vorsehen.
- (2) Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung.
- (3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nichts anderes geregelt ist. § 41 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 42 b der Kreisordnung – Stellung der Beiräte

- (1) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung des Kreistags bestimmt die Art der Unterrichtung.



- (2) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an den Kreistag und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (3) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§ 42 a) keine Regelung enthalten.

§ 47 d der Gemeindeordnung – Sonstige Beiräte

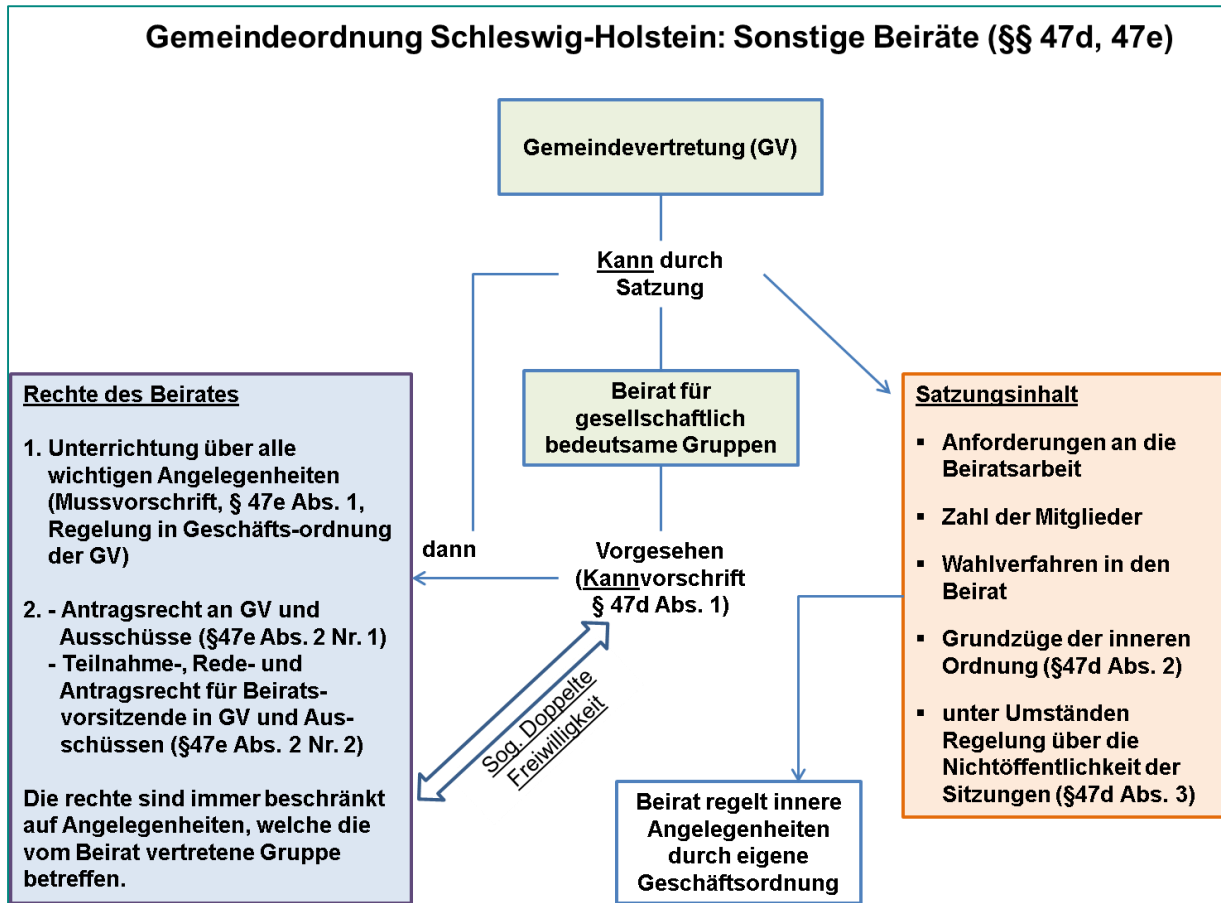
- (1) Die Gemeinde kann durch Satzung die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vorsehen.
- (2) Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung.
- (3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nichts anderes geregelt ist. § 46 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 47 e der Gemeindeordnung – Stellung der sonstigen Beiräte

- (1) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bestimmt die Art der Unterrichtung.
- (2) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (3) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§47 d) keine Regelung enthalten.



Schematische Darstellung von Rahmenbedingungen und rechtlichen Grundlagen für kommunale Seniorenbeiräte:



Tipps für die Beiratsarbeit (Beispiele)

Die **Geschäftsordnung und Satzung der Kommune** lesen. Dort ist u.U. der nicht öffentliche Teil definiert.

Oft ergibt sich die Gelegenheit mit der **Presse** auf dem kleinen Dienstweg zu sprechen, wenn Presse und Seniorenbeirat die Ausschuss-Sitzung gemeinsam verlassen müssen, weil der nicht öffentliche Teil folgt. Die Pressevertreter sind dann noch gut ansprechbar.

Wird dem Wunsch, ein Thema des Seniorenbeirates auf die Tagesordnung zu setzen, durch die Kommunalpolitik nicht stattgegeben, gibt es noch die **Einwohnerfragestunde**, die in der Tagesordnungsreihenfolge oft nach der Genehmigung der Tagesordnung liegt.



Für die Kommunikation der Beiratsmitglieder untereinander ist es hilfreich, wenn alle über eine **eigene Email-Adresse** verfügen. So kann man sich gegenseitig auch Emails mit vertraulichem Inhalt schicken, die nicht über die Verwaltung verschickt werden können.

Trends und Hintergrundinformationen: Demografischer Wandel

Die Bevölkerung in Deutschland schrumpft kontinuierlich und wird zunehmend älter. Diese Trends sind nicht umkehrbar, sie werden sich auch künftig dauerhaft fortsetzen. Dafür sind insbesondere zwei als irreversibel geltende Megatrends verantwortlich:

1. konstant niedrige Geburtenraten
2. steigende Lebenserwartung

Demografische Entwicklung in Schleswig-Holstein:

Statistikamt Nord (07.09.2015):

- Nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung die Einwohnerzahl Schleswig-Holsteins von rund 2,833 Mio. Ende 2015 auf 2,706 Ende 2035 zurückgehen (**Variante W1 mit geringer Zuwanderung aus dem Ausland**).
- In der **Variante W2 mit der höheren Zuwanderung** werden im Jahr 2035 noch 2,770 Mio. Menschen in Schleswig-Holstein leben.
- Der höchste Bevölkerungsstand wird mit 2,840 Mio. im Jahr 2018 (Variante W1) beziehungsweise mit 2,851 Mio. im Jahr 2020 (Variante W2) erreicht werden.
- Insgesamt wird sich die Bevölkerung Schleswig-Holsteins zwischen 2015 und 2035 um 63.000 bis 127.000 Einwohnerinnen und Einwohner verringern. Ursache dieses Rückgangs ist eine negative Bilanz aus Geburten und Sterbefällen von mehr als 300.000, der ein Wanderungsgewinn (Differenz aus Zu- und Fortzügen) von 185.000 bis 240.000 Personen gegenübersteht.
- Die Altersstruktur der Bevölkerung wird sich deutlich



verändern: 2015 sind noch mehr als 518.000 Schleswig-HolsteinerInnen jünger als 20 Jahre, 2035 werden etwa 446.000 (Variante W1) beziehungsweise knapp 462.000 (Variante W2) sein. Im selben Zeitraum wächst die Zahl der 65-Jährigen und Älteren von gut 646.000 auf mehr als 870.000 (Variante W1) beziehungsweise über 873 000 (Variante W2). Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung steigt von 23 auf rund 32 Prozent.

- Die Zahl der 80-jährigen und älteren Schleswig-HolsteinerInnen wächst zwischen 2015 und 2035 von rund 164.000 auf über 254.000. Im selben Zeitraum sinkt die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 20 und 65 Jahren von rund 1,668 Mio. auf 1,389 Mio. (Variante W1) beziehungsweise 1,434 Mio. (Variante W2).